

Das Punktemodell in der Zusatzversorgung

Die kirchliche Zusatzversorgung der EZVK basiert auf dem Versorgungspunktemodell. Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in Kirche und Diakonie sammeln Sie so Jahr für Jahr Punkte an, die Ihrem Versorgungskonto gutgeschrieben werden. Bei Rentenbeginn bestimmt die Gesamtsumme aller Versorgungspunkte die Höhe Ihrer Betriebsrente.

Bei der **EZVKGrund** kümmert sich überwiegend der Arbeitgeber um die Finanzierung, denn die Beiträge werden zumeist von ihm erbracht, zusätzlich zu Ihrem Gehalt. Abhängig von den arbeitsrechtlichen Bestimmungen beteiligen Sie sich gegebenenfalls mit einem geringen eigenen Beitrag.

Zusätzlich können Sie Ihre Altersversorgung noch freiwillig durch eigene Beiträge erhöhen. Das geht mit der Entgeltumwandlung **EZVKPlus**, die ebenfalls auf dem Punktemodell beruht.

Wie berechnen sich Ihre Versorgungspunkte?

Die Anzahl der jährlichen Versorgungspunkte werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Maßgeblich dafür sind:

- die Höhe Ihres Jahresentgelts (bei **EZVKGrund**) bzw. die Höhe Ihres Beitrags (**EZVKPlus**) und
- Ihr Alter, das Sie im jeweiligen Versicherungsjahr erreichen.

Je jünger Sie sind, desto länger kann der Beitrag kapitalbildend angelegt werden und desto höher ist die Gewichtung der Beiträge. Dieser Tatsache trägt der Altersfaktor Rechnung. Er wird bei der Ermittlung Ihrer Versorgungspunkte herangezogen und berücksichtigt vor allem Ihr Lebensalter, Ihr Geburtsjahr sowie die jährliche Verzinsung der Beiträge. Die für Sie geltenden Altersfaktoren können Sie dem jährlichen Versicherungsnachweis entnehmen.

Als zusätzliche Größe wird für

- die **EZVKGrund** das **Referenzentgelt** von 1.000 Euro und
- für die **EZVKPlus** der **Regelbeitrag** von 1.200 Euro hinzugezogen

Leistet Ihr Arbeitgeber den verminderten Beitrag von 4 Prozent, so verringern sich auch Ihre Versorgungspunkte proportional. Erwirtschaftet die EZVK Überschüsse, erhalten Sie zusätzliche Bonuspunkte.



Die Versorgungspunkte in der Pflichtversicherung **EZVKGrund**

$$\frac{1/12 \text{ des Jahresentgelts}}{\text{Referenzentgelt}} \times \text{Altersfaktor} = \text{Versorgungspunkte}$$

Beispiel: Eine 35-jährige Person hat im Jahr 2022 ein zusatzversorgungspflichtiges Jahresentgelt in Höhe von 24.000 €. Der Arbeitgeber leistet für sie einen Beitrag in die Pflichtversicherung in Höhe von 6,2 % des Jahresentgelts.

$$\frac{2.000 \text{ €}}{1.000 \text{ €}} \times 1,7 = 3,4$$

Die Person hat einen Altersfaktor von 1,7 (Alter 35) und erwirbt somit 3,4 Versorgungspunkte für das Jahr 2022.

Die Versorgungspunkte in der freiwilligen Versicherung **EZVKPlus**

$$\frac{\text{Jährlicher Beitrag}}{\text{Regelbeitrag}} \times \text{Altersfaktor} = \text{Versorgungspunkte}$$

Beispiel: Eine im Jahr 2022 versicherte, 35-jährige Person schließt zum 01.01.2022 die freiwillige Versicherung **EZVKPlus** ab und zahlt jährlich im November einen Beitrag in Höhe von 1.200 € ein.

$$\frac{1.200 \text{ €}}{1.200 \text{ €}} \times 0,875 = 0,875$$

Die Person erwirbt somit 0,875 Versorgungspunkte für das Jahr 2022 (Tarif 2022).

... bei der Rente für Sie da.

Kann ich sonst noch Versorgungspunkte erhalten?

Der große Vorteil der kirchlichen Zusatzversorgung für Sie: In der Pflichtversicherung EZVKGrund können Sie auch beitragsfreie Versorgungspunkte erhalten, und zwar dann, wenn Sie bestimmte soziale Kriterien erfüllen (z. B. Mutterschutz und Elternzeit, Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres). Diese sozialen Komponenten gibt es so nur in der Zusatzversorgung.

Soziale Komponente Mutterschutz und Elternzeit:

Seit dem 1. Januar 2012 werden auch Ihre Mutterschutzzeiten automatisch für die Betriebsrente berücksichtigt. Für diese Zeiten, in denen das Beschäftigungsverhältnis vor und nach der Geburt ruht, erhalten Mütter zum einen zusätzliche Versorgungspunkte auf der Grundlage einer fiktiven Urlaubsvergütung gutgeschrieben. Zum anderen werden Mutterschutzzeiten nun auch für die Wartezeit angerechnet.

Für die Zeit vor dem 1. Januar 2012 gilt diese Regelung ebenfalls. Da uns Mutterschutzzeiten vor diesem Datum nicht gemeldet wurden, bitten wir alle Mütter, sich bei uns mit einem Nachweis über ihre Mutterschutzzeiten zu melden. Vordrucke für Ihre Rückmeldung finden Sie auf unserer Website www.ezv.de unter „Kundenservice“ im Downloadbereich („Thema Betriebsrente EZVKGrund“).

Für Elternzeiten ab 1. Januar 2002 werden Ihnen pro Monat Versorgungspunkte gutgeschrieben, die sich aus einem fiktiven Monatsentgelt von 500 Euro ergeben. Voraussetzung ist, dass Sie in dieser Zeit bei Ihrem Arbeitgeber tatsächlich kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt erzielen oder weniger als 500 Euro verdienen. Haben Sie mehrere zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse, die während Ihrer Elternzeit ruhen, können Sie wählen, in welchem dieser Beschäftigungsverhältnisse die soziale Komponente Elternzeit berücksichtigt werden soll.

Soziale Komponente Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres:

Werden Sie vor Vollendung des 60. Lebensjahres während eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses erwerbsgemindert, erhalten Sie in der Pflichtversicherung für je zwölf volle Monate bis zur



Vollendung des 60. Lebensjahres so viele Versorgungspunkte zusätzlich, wie es sich aus Ihrem Durchschnittsentgelt der letzten drei Jahre im Verhältnis zum Referenzentgelt ergibt („Zurechnungszeit“).

Auch bei der Berechnung der Hinterbliebenenrente werden in gleicher Weise Versorgungspunkte hinzugerechnet, wenn die/der Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres stirbt.

Beteiligung an den Überschüssen:

Sofern Überschüsse erzielt werden, beteiligen wir unsere Versicherten während der Anwartschaftsphase durch Bonuspunkte an den Überschüssen. Bonuspunkte und zusätzliche Rentenerhöhungen können nicht garantiert werden.

Wie wird die spätere Betriebsrente berechnet?

Ein Versorgungspunkt steht für einen Rentenanspruch von 4 Euro monatlich. Die Gesamtzahl Ihrer Versorgungspunkte wird also mit diesem Messbetrag von 4 Euro multipliziert und ergibt die Grundlage für Ihre monatliche Betriebsrente zum Rentenbeginn.

Berechnung der Rentenhöhe der Pflichtversicherung EZVKGrund

$$\begin{array}{c} \text{Versorgungspunkte} \end{array} \times \text{Messbetrag} = \text{EZVKGrund-Betriebsrente}$$

Beispiel: Eine 67-jährige Person war 40 Jahre lang pflichtversichert in der EZVKGrund und erwarb insgesamt 165 Versorgungspunkte:

$$165 \times 4,00 \text{ €} = 660,00 \text{ €}$$

Die Person erhält von der EZVK eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung in Höhe von 660,00 Euro brutto.

Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie weitere Informationen zum Punktemodell wünschen! Wir beraten Sie ausführlich und beantworten gerne Ihre Fragen: **06151 3301-0**.

Diese Informationen wurden mit der größtmöglichen Sorgfalt zusammengestellt. Rechtlich maßgeblich sind jedoch unsere Satzung und unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Sie auf unserer Website unter www.ezv.de finden.